



1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Kammerfeld Süd“

Die Gemeinde Allershausen, Landkreis Freising erläßt aufgrund des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 BauGB, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 127) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) folgende

SATZUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Kammerfeld Süd“ vom 04.11.1997:

Die Festsetzungen des seit dem 04.05.1998 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kammerfeld Süd“ sind Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung, sofern nicht ausdrücklich Abweichungen und Änderungen neu festgelegt werden.

Änderung der Festsetzungen unter 2.1.10

Die Festsetzung „offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO“ wird ersatzlos gestrichen.


Änderung in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung 1.0.0

In den Nutzungsschablonen der Planzeichnung 1.0.0 wird das Zeichen „O“ für offene Bauweise ersatzlos gestrichen.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.06.1998 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Wege eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 Abs.1 BauGB beschlossen.
2. Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange hat von 01. Juli 1998 bis 20. Juli 1998 stattgefunden.
3. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 04. Aug. 1998 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
4. Der Änderungs-Bebauungsplan liegt ab 18.08.1998 in der Gemeinde Allershausen gemäß § 12 Abs.3 Satz 2 BauGB öffentlich auf.
Die Auslegung ist am 18.08.1998 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Allershausen, 20. August 1998


Popp
1. Bürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Kammerfeld Süd“ vom 04.11.1997

Begründung:

Nach der derzeitigen Festsetzung dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kammerfeld Süd“ keine Gebäude über 50 m Länge errichtet werden.

Derartige Gebäude im Gewerbe- und Industriegebiet zu verhindern war aber nicht die Absicht der gemeindlichen Planung. Aus städtebaulichen Gründen ist die Festsetzung „offene Bauweise“ nicht erforderlich. Die erforderlichen Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen sind nach der BayBO ohnehin einzuhalten. Einer Festsetzung nach § 22 Abs. 2 BauNVO bedarf es hierzu nicht. Um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, und um nicht in jedem Einzelfall Befreiung von dieser Festsetzung erteilen zu müssen, wird die Festsetzung „offene Bauweise“ ersatzlos gestrichen.

Allershausen, 4. August 1998


Popp
1. Bürgermeister

